



Stadt Bern
Gemeinderat

Erlacherhof, Junkerngasse 47
Postfach 3000 Bern 8

Telefon 031 321 62 16
stadtkanzlei@bern.ch
www.bern.ch

Schweizerischer Städteverband (SSV)
Monbijoustrasse 8
Postfach
3001 Bern

Bern, 8. März 2023

Bundesgesetz über den steuerlichen Abzug der Berufskosten von unselbständig Erwerbstätigen; Vernehmlassung

Sehr geehrter Herr Flügel
Sehr geehrte Damen und Herren

Der Gemeinderat dankt Ihnen für die Möglichkeit, im Rahmen des Vernehmlassungsverfahrens zum Bundesgesetz über den steuerlichen Abzug der Berufskosten von unselbständig Erwerbstätigen Stellung nehmen zu können.

Neu sollen unselbständig erwerbstätige Personen sowohl bei der direkten Bundessteuer als auch bei den Kantons- und Gemeindesteuern zwischen einer pauschalierten oder einer effektiven Geltendmachung der Berufskosten wählen können. Damit sollen Verzerrungen bei der Wahl der Arbeitsform abgebaut und der administrative Aufwand sowohl bei den Steuerpflichtigen als auch bei den Steuerbehörden reduziert werden.

Der Gemeinderat begrüsst grundsätzlich die Einführung eines Pauschalabzugs für die Berufskosten von unselbständig Erwerbstätigen, auch wenn eine Pauschalierung zu einer Schematisierung und dadurch zur Begünstigung gewisser Personen- und bei dieser Vorlage auch von Berufsgruppen führt. In Anbetracht des Ziels der Vorlage, eine steuerlich neutrale Behandlung der Arbeitsformen wie insbesondere des Home-Office, ist dies zu rechtfertigen.

Die Vorlage weist jedoch folgende zwei Unzulänglichkeiten auf:

- 1) Mit Artikel 9 Absatz 1bis soll im Steuerharmonisierungsgesetz (StHG, SR 642.14) und damit für die Kantons- und Gemeindesteuern im Gegensatz zur direkten Bundessteuer vorgesehen werden, dass die notwendigen Kosten für Fahrten zwischen Wohn- und Arbeitsstätte bei einer Wahl für die neue einkommensunabhängige Pauschale in eben dieser inkludiert werden. Diese Bestimmung dürfte dazu führen,

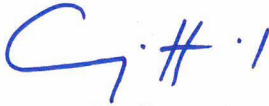
dass viele Steuerpflichtige nicht die Pauschale, sondern die effektiven Kosten deklarieren werden. Damit bestünde die Gefahr, dass die Pauschale zugunsten deren Wahl zu hoch festgesetzt wird, was einerseits den Mitnahmeeffekt und damit die Steuerertragsausfälle begünstigen und andererseits Negativanreize für die Wahl des Transportmittels schaffen würde. Insofern und auch aus strukturellen Harmonisierungsüberlegungen sind die Bestimmungen betreffend die Fahrtkosten im StHG analog jenen im DBG (Bundesgesetz über die direkte Bundessteuer, SR 642.11) auszugestalten.

- 2) Die Vernehmlassungsvorlage sieht sowohl im DBG (Artikel 26 Absatz 1 Buchstabe b) als auch im StHG (Artikel 9 Absatz 1 Buchstabe b) vor, dass die notwendigen Mehrkosten für die Unterkunft am Arbeitsort an Arbeitstagen nicht nur (weiterhin) als Berufskosten zum Abzug zugelassen, sondern dass sie ebenso Bestandteil der neu einzuführenden Pauschale sein sollen. Letzteres ist für beinahe sämtliche Wochenaufenthalter*innen insofern praxisfremd, als dass für sie der Abzug der effektiven Kosten steuerlich stets attraktiver ausfällt und damit eine Pauschale kaum je gewählt werden dürfte. Darüber hinaus ist nicht einzusehen, weshalb diese Mehrkosten neu expressis verbis Eingang sowohl ins DBG als auch ins StHG finden sollen. Im Gegenteil, diese Mehrkosten sind grundsätzlich aus nachfolgenden Gründen nicht mehr zum Abzug zuzulassen:

Mit Blick auf den knappen Wohnraum und auf die am 11. März 2012 angenommene Zweitwohnungsinitiative ist die mit einem Steuerabzug stattfindende indirekte finanzielle Unterstützung eines Zweitwohnraums durch die öffentliche Hand nicht mehr zu rechtfertigen. Wochenaufenthalter*innen sind rechtlich keine, faktisch jedoch sehr wohl Zweitwohnraum-Benützer*innen. Wochenaufenthalter*innen sind insbesondere in den Städten und deren Agglomerationen eine nicht zu vernachlässigende Bevölkerungsgruppe, zumal dort der Wohnraum besonders knapp ist. Die Stadt Bern als Bundes- und Kantonshauptstadt, nationales Polit- und Verbandszentrum ist besonders exponiert, sind doch rund 5 % der Einwohner*innen als Wochenaufenthalter*innen gemeldete Personen, welche Platz und Infrastruktur beanspruchen, aber keine Steuern entrichten. Auch der Bund hat sich im Rahmen dieser Vorlage mit der Problematik auseinandergesetzt und geprüft, die Abzüge für den auswärtigen Wochenaufenthalt auf zwei Steuerperioden zu begrenzen (Ziffer 1.7.4 des erläuternden Berichts), die Massnahme schliesslich aber verworfen. Letztendlich handelt es sich beim Entscheid für eine zweite Unterkunft in der Regel um keine Notwendigkeit und folglich bei den dadurch entstehenden Mehrkosten um steuerlich nicht abzugsfähige Lebenshaltungskosten. Weil es sich bei den Wochenaufenthaltern erfahrungsgemäss in etwa der Hälfte der Fälle um Personen in der Ausbildung handelt, sollte die steuerliche Geltendmachung bestenfalls noch für Auszubildende zulässig sein und in Anlehnung an andere gesetzliche Bestimmungen wie beispielsweise bei den Ausbildungszulagen gemäss Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe b des Familienzulagengesetzes (SR 836.2) ab einem Alter von 25 kein Anspruch für einen Steuerabzug mehr bestehen.

Der Gemeinderat begrüsst die Einführung eines Pauschalabzugs für die Berufskosten von unselbständig Erwerbstätigen, wünscht jedoch aus den dargelegten Überlegungen eine Nachbesserung der Vorlage.

Freundliche Grüsse

A handwritten signature in blue ink, appearing to be 'A. von Graffenried'.

Alec von Graffenried
Stadtpräsident

A handwritten signature in blue ink, appearing to be 'C. Mannhart'.

Dr. Claudia Mannhart
Stadtschreiberin